

Anhang A 3

Fachspezifische Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik (Bachelor of Arts; Studienprofil Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen)

Studienvoraussetzungen

Studienvoraussetzung ist die allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife oder eine Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe anderer rechtlicher Regelungen. Darüber hinaus müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau von Stufe B 2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (CEF); auf Antrag kann Englisch durch eine andere Sprache ersetzt werden. Die Sprachkenntnisse sollen bis zum Besuch der Aufbaumodule erworben worden sein und müssen spätestens bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

Studienaufbau

Es sind die im Folgenden aufgelisteten Module zu absolvieren. Aufgeführt sind die jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte sowie die Gewichtung der Modulnoten bei der Berechnung der Unterrichtsfachnote.

Modul	Titel	P/WP	Prüfungsleistungen*	Σ LP	Gewichtung für Studienbereichs note (%)
BM 1	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	8%
BM 2	Forschungsmethoden und Wissenschaftstheorie	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	8%
BM 3	Pädagogik und Gesellschaft	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	8%
AM 1	Bildungstheorie, historische Bildungsforschung und Modernisierungsprozesse, pädagogische Anthropologie und Ethik	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6	10%
AM 2	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Diversität: internationaler Vergleich, interkulturelle Bildung und Genderforschung	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6 oder 8**	10% oder 14%
AM 3	Erziehung und Bildung unter den Bedingungen der Heterogenität: Bildung über die Lebenszeit, Inklusion und Rehabilitation	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	6 oder 8**	10% oder 14%

**VORLÄUFIGE FASSUNG
VOM 16.12.2011**

AM 4	Lehren, Lernen, Beraten und Supervision in professions-spezifischen Kontexten	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	14%
AM 5	Fachdidaktik I	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	8	14%
AM 6	Vertiefung aus dem Angebot von BM 1-3 und AM 1-5 sowie freie Lektüre***	P	eine benotete Prüfungsleistung nach § 8 FPO	10	14%
Σ				70	100%

*Siehe ergänzende Erläuterungen im Modulhandbuch in den jeweiligen Modulbeschreibungen und -übersichten

**Die Studierenden müssen sich entscheiden, ob sie AM 2 oder AM 3 mit 8 bzw. 6 LP studieren möchten. Wird AM 2 mit 8 LP studiert, muss AM 3 mit 6 LP studiert werden und umgekehrt.

*** Die freie Lektüre im Umfang von 2 LP wird je nach Modul von der oder dem jeweiligen Modulbeauftragten abgezeichnet.

Modulbezogene Voraussetzungen

BM 1: formal:/inhaltlich: keine;

BM 2: formal:/inhaltlich: keine;

BM 3: formal:/inhaltlich: keine;

AM 1: formal:/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1 und des BMs 2

AM 2: formal:/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 2 und des BMs 3

AM 3: formal:/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1 und des BMs 3

AM 4: formal:/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1 und des BMs 3

AM 5: formal:/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1, des BMs 2 und des BMs 3

AM 6: formal:/inhaltlich: erfolgreicher Abschluss des BMs 1, des BMs 2 und des BMs 3

Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann thematisch in Verbindung mit einem der Module AM 1, AM 2, AM 3, AM 4 oder AM 5 verfasst werden. Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer im Unterrichtsfach Pädagogik sämtliche Basismodule sowie zwei Aufbaumodule, einschließlich des Moduls, auf das sich die Bachelorarbeit inhaltlich bezieht, erfolgreich abgeschlossen hat. Das Thema der Bachelorarbeit darf nicht mit dem Thema einer im betreffenden Modul erbrachten schriftlichen Prüfungsleistung übereinstimmen. Ihre Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen; sie wird mit 12 LP kreditiert.

**VORLÄUFIGE FASSUNG
VOM 16.12.2011**